



Genehmigung von Kandidatensortensaatgut für Tests und Versuche

Ziel:

Ermöglichen, dass Sorten bereits während der Prüfungsphase für die Aufnahme in den Katalog in der Praxis getestet werden können.

Grundlage:

CH: Artikel 30 Saat- und Pflanzgutverordnung SR 916.151.1

EU: Kommissionsentscheidung 2004/842/EC

Gültigkeit:

Das Inverkehrbringen von Saatgut von Kandidatensorten ist in der Schweiz und der EU möglich.

Wichtigste Punkte:

- Das Einreichen eines Gesuchs um Inverkehrbringen von Saatgut ist nur in dem Land möglich, in dem das Gesuch um Aufnahme in den Katalog läuft. In einem Gesuch können mehrere Länder angegeben werden, in denen Saatgut in den Verkehr kommen soll.
- Es muss eine Feldbesichtigung, eine Probenahme und eine Beschaffenheitsprüfung stattfinden. Die Anforderungen sind die, die für die niedrigste Kategorie der Art gelten (Z oder Z2).
- Das Saatgut ist mit einer orangenen Etiketle zu kennzeichnen. Der Hinweis ‚Sorte noch nicht amtlich zugelassen, nur für Tests und Versuche‘ muss enthalten sein.
- Saatgut mit orangener Etiketle ist nicht anerkannt. Es gibt keine Angabe einer Kategorie.
- Die Genehmigung gilt nur während der Kandidatenphase und jeweils nur für eine Saatsaison.
- Das Vorgehen gilt auch, wenn Saatgut nur in der Schweiz für Tests und Versuche in Verkehr kommen soll.

Vorgehensweise:

- (1) Der Sorteninhaber/-Gesuchsteller teilt der Saatgut-Anerkennungsstelle rechtzeitig mit, dass er einen Bestand einer Kandidatensorte für die Saatgutproduktion für das Inverkehrbringen zu Tests und Versuchen feldbesichtigen lassen will.
- (2) Die Anerkennungsstelle führt die Feldbesichtigung durch (Kontrolle der Sortenechtheit mit technischem Fragebogen, vom Anmelder auszuhändigen) und bestätigt, dass der Bestand den Anforderungen für Z/Z2-Saatgut entspricht.
- (3) Der für die Saatgutenerkennung zugelassene Probenehmer zieht nach der Ernte ein Muster (gleich wie bei der Anerkennung) und sendet dieses an die Anerkennungsstelle.
- (4) Das offizielle Saatgut-Prüflabor erstellt einen Prüfbericht.
- (5) Der Sorteninhaber/-Gesuchsteller stellt beim BLW den Antrag auf Inverkehrbringen als Kandidatensorte. Er teilt die Länder, in denen er Saatgut in Verkehr bringen will inklusive der jeweiligen Saatgutmassen mit. Dem Antrag liegt die Bestätigung über

die Feldbesichtigung der Anerkennungsstelle und das Beschaffenheitsergebnis bei.

- (6) ‚Notifikation‘: Das BLW teilt den betroffenen Ländern mit, dass Saatgut einer Kandidatensorte in welchem Umfang in ihrem Land in den Verkehr kommen soll und gibt ihnen eine Frist für eventuelle Einwände.
- (7) Die Länder können das Inverkehrbringen des Saatguts in ihrem Gebiet ablehnen oder andere Obergrenzen festlegen. Die Obergrenzen (kg/Sorte) sind an die Anbaufläche der Kulturart im jeweiligen Land gekoppelt. Diese können teilweise in der ESCAA-site <http://www.escaa.org/index/action/page/id/23> mit Klick auf das jeweilige Land (nicht alle Länder haben ihre Zahlen hier eingegeben) eingesehen werden.
- (8) Nach Ablauf der Notifikationsfrist teilt das BLW dem Gesuchsteller mit, dass er Saatgut mit orangener Etikette in den Verkehr bringen kann. Das Saatgut wird in der zugelassenen Reinigungsstelle unter Aufsicht des offiziellen Probenehmers gekennzeichnet und verschlossen.

Sortenanmeldung in einem EU-Staat, Saatgutproduktion in der Schweiz:

- Das Gesuch um Inverkehrbringen von Saatgut für Tests und Versuche ist bei der Stelle einzureichen, in dem das Aufnahmegesuch für die Zulassung der Sorte eingereicht wurde.
- Nachweise der CH-Anerkennungsstelle über die erfolgreiche Feldbesichtigung und das Beschaffenheitsergebnis sind beizufügen. Das heisst, dass auch hier rechtzeitig vor der Feldbesichtigungssaison die Feldbesichtigung bei der Anerkennungsstelle beantragt werden muss!
- Im ‚Normalfall‘ fragt die zuständige Stelle beim BLW nach, ob das Verfahren in der Schweiz i.O. war und genehmigt nach unserer Bestätigung das Inverkehrbringen.

Kandidatensortensaatgut für die Vermehrung:

- Hier bleibt das Verfahren wie bisher. Der Feldbestand und das Muster müssen die Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllen. Die Anerkennungsstelle anerkennt den Posten als Saatgut zur weiteren Vermehrung mit dem Hinweis ‚Kandidatensorte, zur weiteren Vermehrung bestimmt‘. Die Etikette hat die Farbe der jeweiligen Kategorie. Das Inverkehrbringen ist nur in der Schweiz möglich.